

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Oktober 1962	Nr. 33
Tag	Inhalt:	Seite
10. 10. 62	Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen	451

Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen

Vom 10. Oktober 1962

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) wird verordnet:

§ 1

Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten

(1) Die Zulassung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.

(2) Stimmzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Landtagswahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden, bestimmten Gruppen von Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Wird die Genehmigung einzelnen Gemeinden erteilt, so kann sie auf bestimmte Wahlbezirke beschränkt werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Stimmzählgerätes die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO).

§ 3

Wahlbekanntmachung (zu § 42 LWO)

Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung (§ 42 LWO) darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stim-

menzählgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmzählgerätes (§ 4 Abs. 2) beizufügen.

§ 4

Ausstattung des Wahlvorstandes (zu § 43 LWO)

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes.

(2) Das Stimmzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 5

Wahlzelle (zu § 38 LWO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 6

Eröffnung der Wahlhandlung (zu § 44 LWO)

(1) Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. daß die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 7

Stimmabgabe (zu § 47 LWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraums gibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Treten am Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgerätes nicht behoben werden können, so beschließt der Wahlvorstand, daß die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt wird. Der Beschluß ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 8

Schluß der Wahlhandlung (zu § 51 LWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 9

Zählung der Wähler (zu § 58 LWO)

Vor Öffnung des Stimmzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 10

Ungültige Stimmen (zu § 33 LWG)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 11

Zählung der Stimmen (zu § 59 LWO)

(1) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.
- Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln.

§ 12

Wahl Niederschrift (zu § 62 LWO)

(1) Die Wahl Niederschrift hat anstelle der für die Wahl mit Stimmzetteln bestimmten Bemerkungen Angaben zu enthalten über

1. die Kontrolle und Verschließung der Stimmzählgeräte (§ 6 Abs. 2),
2. das Verfahren bei Störungen an einem Stimmzählgerät (§ 7 Abs. 3),
3. die Sperrung der Stimmzählgeräte (§ 8),
4. die Zählung der Wähler und der Stimmen (§§ 9 und 11).

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 7 Abs. 3), so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen, ihr Er-

gebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 13 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

§ 13
Vorauswahl
(zu §§ 55, 57, 63 LWO)

(1) Wird bei der Vorauswahl ein Stimmzählgerät verwendet, so gelten für die Stimmabgabe die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am Ende der für jeden Tag festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlvorstand die am Hauptzählwerk angegebene Zahl fest und vermerkt sie in der Niederschrift. Der Wahlvorsteher übergibt sodann das Stimmzählgerät, die Schlüssel des Gerätes, die noch vorhandenen Wahlmarken und die eingenommenen Wahlscheine gegen Quittung der Gemeindebehörde, die das Gerät mit Zubehör bis zum nächsten Morgen sicher aufbewahrt.

(3) Zu Beginn der Wahlzeit am folgenden Tage übernimmt der Wahlvorsteher wieder das Stimmzählgerät mit Schlüsseln und Wahlmarken, ebenfalls gegen Quittung; die Wahlscheine können in der Verwahrung der Gemeindebehörde bleiben, bis sie zur Feststellung des Ergebnisses am Abend des Wahltages benötigt werden. Der Wahlvorstand überzeugt sich, daß das Stimmzählgerät verschlossen, die Versiegelung (§ 8) unversehrt ist und die Zahl im Hauptwerk des Zählers mit der Niederschrift übereinstimmt. Sodann entfernt er den Verschuß. Der Vorgang ist für jeden Tag in der Wahlniederschrift festzuhalten.

(4) Für jeden Tag der Vorauswahl wird eine Niederschrift (§ 12 Abs. 1) aufgenommen.

(5) Wird ein Stimmzählgerät, das bei der Vorauswahl Verwendung gefunden hat, auch am Wahltag verwendet, so gilt für den letzten Tag der Vorauswahl Abs. 2, für den Wahltag Abs. 3. Eine Feststellung des Ergebnisses findet erst am Abend des Wahltages statt.

§ 14

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen
(zu § 64 LWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde

1. das Stimmzählgerät nebst Schlüssel und Zubehör,
 2. das Wählerverzeichnis,
 3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände
- zurück.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses
(zu § 66 LWO)

(1) Die Prüfung des Kreiswahlleiters auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahlniederschriften hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken überprüft und dies in der hierfür vorgesehenen Spalte der Wahlniederschrift bescheinigt. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis kann die Sperrung und Versiegelung des Stimmzählgerätes aufgehoben werden, sofern der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1962

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Neuerscheinung

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Herausgeber: Der Hessische Minister der Justiz

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk**, das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2000 Seiten (Großoktav, zweiseitig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Der erste Abschnitt des Grundwerkes erscheint im Herbst 1962.

Das Grundwerk soll im Frühjahr 1963 vollständig vorliegen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (061 72) 230 57